

Hinweise zur Antragstellung bei der Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg für den Haushalt 2021

und

Anleitung zum Ausfüllen des Projektantrags (Stand Februar 2020)

Die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg ist sowohl fördernd als auch operativ tätig. Ihr Ziel ist es, positive Entwicklungen im Naturschutz anzustoßen und Veränderungen zu bewirken.

I. Förderung

Die Zuwendung der Stiftung Naturschutzfonds ist eine Projektförderung, die in der Regel in Form eines Zuschusses erfolgt. Es gelten die vom Stiftungsrat beschlossenen Fördergrundsätze (Anlage 2). Für die Förderung von Projekten stehen Mittel in den Zuwendungsbereichen „Allgemeiner Stiftungshaushalt“ oder „Ersatzzahlungen“ zur Verfügung.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es werden nur Projekte gefördert, zu deren Durchführung keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen.

1. Allgemeiner Stiftungshaushalt

Im Zuwendungsbereich „Allgemeiner Stiftungshaushalt“ fördert die Stiftung Naturschutzfonds Projekte, die sich an den Zielen der Naturschutzstrategie für Baden-Württemberg ausrichten. Hierbei sollte der Fokus auf der Stärkung der Biologischen Vielfalt liegen.

Zu den Schwerpunkten der Naturschutzstrategie gehören:

- naturverträgliche Landnutzung und Siedlungsentwicklung
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Klimaschutz und Moore
- nachhaltiges und naturverträgliches Wirtschaften
- Naturerfahrung, Bildung, Kommunikation - für eine nachhaltige Entwicklung.

Die Naturschutzstrategie Baden-Württemberg ist abrufbar unter:

um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/naturschutz/biologische-vielfalt-erhalten-und-foerdern/naturschutzstrategie/

oder kann bei der Stiftung Naturschutzfonds angefordert werden.

2. Ersatzzahlungen

Der Stiftung Naturschutzfonds fließen die festgelegten Ersatzzahlungen in Baden-Württemberg zu; diese Mittel stehen für die Projektförderung zur Verfügung.

Die Festlegung der Ersatzzahlung in Baden-Württemberg erfolgt auf der Grundlage naturschutzrechtlicher Vorgaben und der Ausgleichsabgabeverordnung. Daraus folgt, dass

die Ersatzzahlungen („Ausgleichsabgabe“) zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden sind. Die vorgegebene Zweckbindung erfordert praktische, reale Maßnahmen, die eine unmittelbare Wirkung zugunsten von Natur und Landschaft entfalten. Die aus den Ersatzzahlungen geförderten Maßnahmen müssen dem Zweck der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, den Status quo des Naturhaushalts zu bewahren, gerecht werden und zu einer Verbesserung von Natur und Landschaft führen.

In Betracht kommt daher eine Projektförderung für Maßnahmen insbesondere zur

- Verbesserung der Biotopqualität und Schaffung höherwertiger Biotope,
- Förderung spezifischer Arten,
- Schaffung von natürlichen Retentionsflächen,
- Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen, Verbesserung der Grundwassergüte,
- Aufwertung des Landschaftsbildes,
- Wiedervernetzung von Lebensräumen.

Eine Zusammenstellung von Maßnahmenvorschlägen zur Verwendung der Ersatzzahlungen findet sich auf der Website der Stiftung Naturschutzfonds unter stiftung-naturschutz.landbw.de/ersatzzahlung.

II. Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

Bestandteil des Antrags sind das Antragsformular incl. Anlagen und die Kurzbeschreibung (Anlagen 1 und 1a). Diese sind in Papierform sowie digital (E-Mail: info@stiftung-naturschutz-bw.de; im Format .docx oder .xlsx; max. 10 MB) an die Stiftung Naturschutzfonds zu senden.

Die Projektbewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg (Landeshaushaltsordnung) und den Allgemeinen Bestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-P bzw. AN-Best-K).

Diese sind abrufbar unter: stiftung-naturschutz.landbw.de/de/ausschreibung-2021

Mit einem Projekt kann erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden, dies erfolgt frühestens ab April 2021. Zu beachten ist, dass die Mittel grundsätzlich nicht von einem Haushaltsjahr in das nächste übertragen werden können.

1. Allgemeiner Stiftungshaushalt

Projekte im Bereich „Allgemeiner Stiftungshaushalt“ können mit einem Durchführungszeitraum von einem bis maximal vier Jahre beantragt werden.

Im Bereich „Allgemeiner Stiftungshaushalt“ werden Förderanträge unter 5.000 Euro Gesamtkosten nicht berücksichtigt.

Die Antragsfrist bei der Stiftung Naturschutzfonds endet am **1. Mai 2020**.

2. Ersatzzahlungen

Projektanträge für Mittel aus den Ersatzzahlungen müssen vor Antragstellung mit dem zuständigen Regierungspräsidium abgestimmt werden.

Antragsfrist bei der Stiftung Naturschutzfonds endet am **1. Juli 2020**.

III. Anleitung zum Ausfüllen des Projektantrags

Bitte nutzen Sie für die Antragstellung das Antragsformular der Stiftung Naturschutzfonds (Anlagen 1 und 1a) und füllen Sie es vollständig aus (inkl. eigenhändiger Unterschrift). Sollten Ihre Angaben den im Antragsformular vorgesehenen Umfang überschreiten, können Sie entsprechende Anlagen beifügen.

Bitte berücksichtigen Sie die folgenden Anmerkungen:

1. Antragsteller/in

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Projektleiter/in: Tragen Sie bitte Namen, Titel, Tel.-Nr., E-Mail-Adresse und ggf. die Anschrift der Person ein, die für die praktische Projektdurchführung verantwortlich ist und für fachliche Rückfragen zur Verfügung steht.

Bankverbindung: Bitte tragen Sie Kontoinhaber/in und IBAN ein.

2. Fördermittel

Geben Sie bitte an, aus welchem der beiden Zuwendungsbereiche eine Förderung beantragt wird.

3. Angaben zum Projekt

Kurztitel: Geben Sie bitte einen möglichst kurzen und prägnanten Kurztitel für das beantragte Projekt an (max. 125 Zeichen; incl. Leerzeichen).

Durchführungszeitraum: Der Durchführungszeitraum erstreckt sich vom Projektbeginn (frühestens 01. April 2021) bis zum Abschluss des Projekts.

Projektgebiet: Geben Sie bitte alle Gemeinden, Stadt-/Landkreise und Regierungsbezirke an, in denen das Projektgebiet liegt bzw. das Projekt stattfindet.

4. Finanzierung

Die Zuwendung erfolgt im Wege der Anteils-/Voll-/ Festbetragsfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung orientiert sich an der geltenden Landschaftspflegerichtlinie (LPR).

Folgende Zuwendungssätze können beantragt werden:

- Gemeinden: maximal 70 %;
Ausnahme: Bei Projektförderung aus Mitteln der Ersatzzahlungen ist bei Gemeinden, auf deren Gebiet eine überregional bedeutsame Infrastrukturanlage errichtet wurde,
eine Förderung von maximal 90 % möglich,
- Landschaftserhaltungsverbände: maximal 70 %,
- Naturschutzzentren der öffentlichen Hand: maximal 70 %,
- Erzeugerzusammenschlüsse, Unternehmen des Handels, der Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher oder landwirtschaftsnaher Produkte: maximal 70 %, bei Investitionen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse: maximal 40 %, bei Vermarktungskonzeptionen: maximal 90 %, für Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten gestaffelt nach Jahren (1. Jahr: maximal 90 %, 2. Jahr: maximal 70 %, 3. Jahr: maximal 50 %, 4. Jahr: maximal 30 %),
- Vereine/Verbände: maximal 90 %,
- Landwirte, Teilnehmergeinschaften: maximal 90 %,
- Stiftungen: maximal 90 %,
- sonstige Personen des öffentlichen und des privaten Rechts: maximal 90 %,
- Hochschulen und sonstige Forschungseinrichtungen in der Regel 100 %,
- Naturschutzverwaltung in der Regel 100 %.

Bei einem mehrjährigen Projekt ist darauf zu achten, dass in den einzelnen Jahren derselbe Zuwendungssatz verwendet wird (Ausnahme: Organisationskosten eines Zusammenschlusses von Landwirten, s. o.).

Bei der Förderung von Investitionen sind Privatpersonen (auch Landwirte) bis auf Weiteres ausgenommen.

Personalkosten von Gemeinden sind nicht förderfähig.

Bei Gebietskörperschaften oder Teilnehmergeinschaften wird die unbare Eigenleistung in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten aufgrund eines detaillierten Einzelnachweises als zuwendungsfähig anerkannt. Die unbare Eigenleistung darf einen ortsüblichen Satz und einen angemessenen Zeitaufwand nicht überschreiten.

4.1 Finanzierungsplan

Angaben zu geplanten Einnahmen (Leistungen Dritter und sonstige Einnahmen)

Zur Berechnung der förderfähigen Gesamtkosten sind Einnahmen bspw. aus Verkauf, Schutz-, Teilnehmergebühren, etc. zu berücksichtigen. Die Höhe der Einnahmen ist im Finanzierungsplan anzugeben. Aus den Gesamtkosten abzüglich der Einnahmen errechnen sich die förderfähigen Gesamtkosten.

Geben Sie bitte alle Leistungen Dritter, die in das Projekt fließen (z. B. Zuwendungen anderer Stiftungen und sonstiger Geldgeber, Erlöse aus Spenden, Zuschüsse des Landes), deren Herkunft und Höhe an.

Leistungen Dritter aus öffentlichen Mitteln (z. B. Bundes-, Landesfördermittel) sind auf die beantragte Zuwendung anzurechnen, d. h., die Zuwendung der Stiftung Naturschutzfonds und Leistungen Dritter aus öffentlichen Mitteln dürfen zusammen den jeweiligen max. Fördersatz nicht überschreiten.

Eigenanteil:

Sonstige Leistungen Dritter können als Bestandteil des Eigenanteils angerechnet werden. Ob die Maßnahmen, die ihrem Umfang nach den Eigenanteil im Finanzierungsplan ausmachen, als Maßnahmen für das naturschutzrechtliche Ökokonto anerkannt werden können, ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.2 Kostenplan

Der Kostenplan muss alle zur Realisierung des zur Förderung beantragten Projekts notwendigen Kostenpositionen enthalten. Die zugrundeliegenden Kostenschätzungen sind dem Antrag detailliert beizulegen.

I & II. Personal- und Sachkosten:

Bei Personal- und Sachkosten sind diejenigen Ausgaben anzugeben, die beim Projektträger entstehen. Zu den Personalkosten gehören die Ausgaben für sozialversicherungspflichtig beschäftigte MitarbeiterInnen (Projektleitung, -mitarbeitende, Hilfskräfte, etc.).

Für die Personalkosten des Projektträgers sind die zugrunde gelegten Kalkulationsdaten (Stundenzahlen, errechnete Stundensätze) darzulegen. Diese Personalkosten werden nach realer Entlohnung (Nachweis) und nicht pauschal anerkannt.

Vereine/Verbände/privatrechtliche Stiftungen können außerdem maximal 20 % der förderfähigen Personalkosten eines Projekts für Leistungen beantragen, die das Geschäftsstellenpersonal im Rahmen der Projektumsetzung erbringt. Im Antrag ist in diesem Fall darzustellen, welcher Personalkosten-Bereich über das Geschäftsstellenpersonal abgedeckt werden soll (s. 5.2).

Die Arbeitsleistung ehrenamtlicher Helfer kann auf Basis eines plausiblen Stundennachweises mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 30% der aktuellen Maschinensätze abgegolten werden. Fahrtkosten können auf Nachweis anerkannt werden.

Reisekosten werden entsprechend den Vorgaben des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg gefördert.

III. Investitionen:

Für Investitionen sind folgende Zweckbindungsfristen zu beachten:

- Gebäude, Stallungen und sonstige bauliche Anlagen: 12 Jahre
- Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Zäune, sonstige technische Einrichtungen: 5 Jahre.

Grunderwerb kann nur gefördert werden, wenn er notwendige Voraussetzung für die Umsetzung praktischer Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist und diese gleichzeitig Gegenstand des Antrags sind (Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Stiftung Naturschutzfonds).

IV. Allgemeine Geschäftskosten:

Maximal 5 % der förderfähigen Gesamtkosten können als Allgemeine Geschäftskosten pauschal anerkannt werden (z. B. Miet-, Betriebs- und Heizkosten sowie Post- und Fernmeldegebühren, Büro- und Verbrauchsmaterialien). Höhere Allgemeine Geschäftskosten werden nur in besonders begründeten Fällen anerkannt und sind komplett durch Einzelnachweise zu belegen.

Bei Grunderwerb und bei Projekten der staatlichen Verwaltung und von Gemeinden werden keine Allgemeinen Geschäftskosten anerkannt.

4.3 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Hierunter fallen bspw. Angaben zur Finanzlage des/der Antragstellers/in, zum Gesamthaushalt, zur Personalsituation, ggf. zur Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades sowie zur Darstellung und Tragbarkeit der Folgelasten.

5. Projektbeschreibung

Das Projekt ist hier umfassend zu beschreiben.

5.1 Projektinhalte: Die Projektkonzeption, die angestrebten Ergebnisse (z. B. ausgebildete/erreichte Personen, erworbene Grundstücke, durchgeführte Maßnahmen, Publikationen, etc.) und Ziele sollen erläutert werden. Hierbei sind die Erfolgskriterien und Indikatoren zur Erfüllung der Ergebnisse und Ziele darzustellen. Die mit dem Projekt zu erreichenden Zielgruppen und ggf. weitere am Projekt Beteiligte sind zu benennen. Eine Abgrenzung gegenüber bereits bestehenden Projekten soll vorgenommen werden. Eine Darstellung der zeitlichen Perspektive sollte Aussagen zur Betreuung/Fortführung/Sicherung der Maßnahmen nach Ende der Projektfinanzierung durch die Stiftung Naturschutzfonds beinhalten. Bei Grunderwerbsprojekten sollen die zu erwerbenden Flurstücke sowie Angaben zur Verfügbarkeit aufgeführt werden.

5.2 Arbeitsprogramm: Machen Sie bitte Angaben zu den Projektmitarbeitern/innen (Name, Qualifikation, Arbeitsverhältnis zum/zur Antragsteller/in, Tätigkeiten im Rahmen des Projekts). Bei Vereinen/Verbänden/privatrechtlichen Stiftungen ist ggf. anzugeben, ob es sich um Geschäftsstellenpersonal handelt. Des Weiteren sind ein konkreter Zeitplan, die Aufschlüsselung und Erläuterungen der Einzelmaßnahmen und bei Veröffentlichungen bspw. der Umfang, der Verteiler, die Auflagenhöhe und ggf. der vorgesehene Verkaufspreis anzugeben.

5.3 Begründung: Erläuterungen zur Notwendigkeit und zur Dringlichkeit des Projekts, ggf. zum Stand der Forschung und zum Landesinteresse sollen gegeben sowie die Bedeutung und die positiven Auswirkungen für den Naturschutz aufgezeigt werden. Des Weiteren soll dargestellt werden, in welcher Weise das Projekt zur Umsetzung der Naturschutzstrategie BW beiträgt.

6. Erklärung des/der Antragstellers/in

Die Erklärungen zu den Punkten 6.1 bis 6.7 sind Voraussetzung für eine Projektförderung durch die Stiftung Naturschutzfonds.

6.3 Gemeinnützigkeit: Für Anträge auf Förderung aus Mitteln des Allgemeinen Stiftungshaushalts ist eine Angabe zur Gemeinnützigkeit des Projekts erforderlich und als Anlage beizufügen (s. Ziff. III.7.). Die Bestätigung der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung kann abgerufen werden unter: stiftung-naturschutz.landbw.de/de/ausschreibung-2021

6.6 Mehrfertigungen: Die Stiftung Naturschutzfonds benötigt die fachliche Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden. Deshalb ist der Antrag zudem

- für Projekte, die nur innerhalb eines Stadt-/Landkreises durchgeführt werden, an die zuständige untere Naturschutzbehörde bei den Landratsämtern / Stadtkreisen sowie an die zuständige höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium -
- für sonstige Projekte an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.

6.7 Notwendige Genehmigungen: Eine Abstimmung mit den betroffenen Behörden im Vorfeld des Antrags ist erforderlich. Die für das Projekt notwendigen Genehmigungen sind im Antrag entsprechend anzugeben. Soweit sie nicht dem Antrag beiliegen, sind sie zeitnah nachzureichen.

7. Anlagen

Tragen Sie bitte ein, welche Anlagen Sie dem Projektantrag anfügen. Sofern noch nicht bei der Stiftung Naturschutzfonds vorliegend, müssen Vereine ihrem Antrag die Vereinsatzung und Unternehmen den Handelsregisterauszug beifügen.

8. Einwilligung zur Datenverarbeitung

Mit der Unterschrift wird die Einwilligung zur Datenverarbeitung gegeben. Bitte beachten Sie hierzu die Allgemeine Datenschutzerklärung (Anlage 4).

zu Anlage 1a: Kurzbeschreibung des Projektantrags

Die Kurzbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie soll in Kurzform den Anlass, die wichtigsten Ziele, Inhalte und Maßnahmen des Projekts nachvollziehbar darstellen. Die Stiftung Naturschutzfonds bittet Sie daher, die Eingabemaske auszufüllen und ihr als Word-Dokument (Format .docx) per E-Mail zuzusenden (info@stiftung-naturschutz-bw.de).

Das Formular für die Kurzbeschreibung ist abrufbar unter:
stiftung-naturschutz.landbw.de/de/ausschreibung-2021